

Senatsverwaltung für Justiz, Vielfalt und Antidiskriminierung

Verwaltungsvorschriften

zu Besuche und Schriftwechsel, §§ 29, 31, 36 bis 39 des Berliner Strafvollzugsgesetzes

Vom 16. Dezember 2022

JustVA III A 13

Telefon 9013 - 3428 oder 9013 - 0, intern 913 - 3428

Aufgrund des § 6 Absatz 2 Buchstabe b AZG wird zu Abschnitt 6, Besuche und Schriftwechsel, §§ 29, 31, 36 bis 39 des Berliner Strafvollzugsgesetzes vom 4. April 2016 (GVBl. S. 152) bestimmt:

VV zu § 29 StVollzG Bln

(1) Verteidigerinnen und Verteidiger müssen sich als solche gegenüber der Anstalt durch Vollmacht der Gefangenen oder Bestellungsanordnung des Gerichts ausweisen und ihre Verteidigereigenschaft durch Vorlage eines Anwaltsausweises oder der Zulassungsbescheinigung nachweisen. Für Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälte, Notarinnen und Notare gilt Satz 1 entsprechend, insbesondere haben sie nachzuweisen, dass sie Gefangene in einer die jeweiligen Gefangenen betreffenden Rechtssache besuchen wollen. Referendarinnen und Referendare haben ihre Eigenschaft nachzuweisen und neben der Vollmacht nach Satz 1 oder 2 eine entsprechende Unterbevollmächtigung vorzulegen.

(2) Für Folgebesuche der in Absatz 1 genannten Berufsträgerinnen und Berufsträger kann die Anstalt die Vorlage des Anwaltsausweises oder der Zulassungsbescheinigung für ausreichend erachten.

(3) Wollen Verteidigerinnen, Verteidiger, Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälte, Notarinnen oder Notare zum Zwecke der Besprechung, ob die Verteidigung oder das Mandat übernommen werden soll (sog. Anbahnungsgespräch), Gefangene besuchen, haben sie den Nachweis ihrer Anwaltseigenschaft gemäß Absatz 1 zu erbringen und entweder einen

entsprechenden Besuchswunsch der oder des Gefangenen oder die Beauftragung hierzu durch Dritte, insbesondere Angehörige, darzulegen.

VV zu § 31 StVollzG Bln

1

Ein Besuch findet nicht statt, wenn ihn die oder der Gefangene ablehnt.

2

Besucherinnen und Besucher müssen gemäß den Bestimmungen des Berliner Justizvollzugsdatenschutzgesetzes ihre Vornamen, ihre Namen und ihre Anschrift angeben und durch amtlichen Ausweis nachweisen. Die Pass- oder Ausweisnummer sowie das Geburtsdatum sind zu notieren. Hiervon kann abgesehen werden, wenn die Besucherinnen und Besucher bereits bekannt sind.

3

Die Besucherinnen und die Besucher werden in geeigneter Weise unterrichtet, wie sie sich während des Besuchs zu verhalten haben.

4

Besuche von Gefangenen, die sich vorübergehend im Justizvollzugskrankenhaus befinden, bedürfen der Zustimmung des medizinischen Dienstes. Bedenken aus medizinischer Sicht gegen einen Besuch sind den Besucherinnen und Besuchern mitzuteilen.

5

Soweit gemäß § 31 Absatz 6 StVollzG Bln Gefangene beim Besuch grundsätzlich keine Gegenstände und Besucher nur Gegenstände, die sie innerhalb der Anstalt an dafür zugelassenen Einrichtungen zum Einkauf für die Gefangenen erworben haben, übergeben dürfen, sind Ausnahmen im offenen Vollzug möglich. Die Einzelheiten regelt die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter.

VV zu § 36 StVollzG Bln

1

(1) Zur Gewährleistung der Sichtkontrolle im geschlossenen Vollzug gemäß § 36 Absatz 2 StVollzG Bln haben Gefangene abgehende Schreiben offen abzugeben; eingehende Schreiben werden zur Sichtkontrolle von der Anstalt geöffnet.

(2) Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter kann einzelne Anstaltsbereiche im geschlossenen Vollzug, insbesondere Wohnbereiche oder Wohngruppen, von der regelmäßigen Sichtkontrolle gemäß § 36 Absatz 2 StVollzG Bln ausnehmen, wenn dem nicht die Erreichung des Vollzugsziels entgegensteht und eine Gefährdung der Sicherheit der Anstalt nicht zu besorgen ist. Die Aufsichtsbehörde wird davon in Kenntnis gesetzt.

2

Verteidigerinnen und Verteidiger müssen sich gegenüber der Anstalt durch Vollmacht der Gefangenen oder Bestellungsanordnung des Gerichts ausweisen. Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälte, Notarinnen und Notare haben nachzuweisen, dass sie Gefangene in einer die jeweiligen Gefangenen betreffenden Rechtssache vertreten. Verteidiger-, Anwalts- und Notarpost muss als solche deutlich sichtbar gekennzeichnet sein.

VV zu § 37 StVollzG Bln

1

(1) Soweit der Schriftwechsel gemäß § 37 Absatz 1 StVollzG Bln überwacht werden darf, werden Art, Umfang und Dauer der Anordnung sowie die für die Überwachung zuständigen Bediensteten bestimmt. Schreiben in fremder Sprache werden, soweit nötig, auf Kosten der Staatskasse übersetzt.

(2) Die Anordnung der Überwachung ist zu dokumentieren und den Gefangenen zu eröffnen, sobald der Zweck der Maßnahme nicht gefährdet wird. Die Anbringung eines Sichtvermerks auf ausgehende Schreiben ist unzulässig.

(3) Die überwachenden Bediensteten dürfen in den Schreiben weder Randbemerkungen anbringen noch Stellen durchstreichen oder unkenntlich machen.

2

Im offenen Vollzug wird der Schriftverkehr der Gefangenen in der Regel nicht überwacht.

3

(1) Im geschlossenen Vollzug kann eine Überwachung des Schriftwechsels stichprobenweise stattfinden, beispielsweise wenn es sich um einen Bereich höchster Sicherheitsstufe handelt oder um nach Drogenfunden oder der Feststellung von Suchtmittelgebrauch Erkenntnisse über subkulturell organisierte Strukturen erlangen zu können. Die Einzelheiten regelt die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter. § 37 Absatz 2 StVollzG Bln bleibt hiervon unberührt.

(2) Wird der Schriftwechsel der Gefangenen mit ihren Verteidigerinnen und Verteidigern nach § 37 Absatz 2 Satz 2 und 3 StVollzG Bln überwacht, so unterliegt der übrige Schriftverkehr dieser Gefangenen auch ohne besondere Anordnung der umfassenden Überwachung. § 37 Absatz 2 Satz 2 und 3 StVollzG Bln gilt für Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälte, Notarinnen und Notare entsprechend.

4

Die Nummer 2 der VV zu § 36 StVollzG Bln gilt entsprechend.

VV zu § 38 StVollzG Bln

1

Den Gefangenen sind die Gründe für das Anhalten mitzuteilen. Der unbedenkliche Inhalt eines angehaltenen Schreibens ist den Gefangenen bekannt zu geben.

5

2

Ein Begleitschreiben darf nur Angaben enthalten, die der Richtigstellung dienen. Die Gefangenen sind über die Absicht, ein Begleitschreiben beizufügen, zu unterrichten.

3

Angehaltene Schreiben, die Kenntnisse über Sicherungsvorkehrungen der Anstalt vermitteln, dürfen auch vernichtet werden (vgl. § 53 Absatz 4 StVollzG Bln).

VV zu 39 StVollzG Bln

Für den Schriftverkehr und den Besuchsverkehr von Gefangenen, die eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzen, mit der diplomatischen oder konsularischen Vertretung des Heimatstaates gelten die Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (Nummer 135 und 136 RiVAST).

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschriften zu Besuche und Schriftwechsel des Berliner Strafvollzugsgesetzes - §§ 29, 31, 36 bis 39 StVollzG Bln - treten am 16. Dezember 2022 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 31. Dezember 2027 außer Kraft.

Berlin, den 16. Dezember 2022

Senatsverwaltung für Justiz, Vielfalt
und Antidiskriminierung

Im Auftrag
S. Gerlach